

Resolution an die österreichische Öffentlichkeit auf Schaffung der vollen Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge als Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	X. Generalsynode
Session	2. Session
Beschlussdatum	25. bis 27. November 1986, Wien
ABl. Nr.	---

Seit 1. Jänner 1986 sind Vereinsbeiträge der Mitglieder an Gewerkschaften und Pensionistenvereine ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale als Werbungskosten Steuerabzugsposten im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Kirchenbeiträge sind bis zur Höhe von ATS 800,-- als Sonderausgaben geeignet, die Einkommensteuerberechnungsgrundlage zu mindern. Darüber hinausgehende Kirchenbeiträge, zu deren Zahlung jeder Evangelische in Österreich nach Maßgabe seines Einkommens und Vermögens gesetzlich verpflichtet ist, haben keinerlei Auswirkungen auf die Steuerberechnungsgrundlagen, dies, obwohl der Evangelischen Kirche in Österreich nach § 1 Abs. 2 Pkt. V verfassungsgesetzlich gewährleistet ist, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben, von welcher verfassungsgesetzlich gewährleisteten Ermächtigung die Kirche zu ihrem Bestehen Gebrauch machen muss.

Es erscheint der Generalsynode der Evangelischen Kirche eine unsachliche Differenzierung darin gelegen zu sein, dass Vereinsbeiträge abgabenrechtlich voll absetzbar sind, während Kirchenbeiträge, die zwingend aufgrund gesetzlicher Rechtspflicht geleistet werden, abgabenrechtlich keine gleichartige Wirkung zeitigen.

Die Generalsynode appelliert an alle öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, an den Bundesgesetzgeber und die Vollziehung, dafür zu sorgen und mitzuhelfen, dass diese unsachliche Differenzierung wegfällt und Kirchenbeiträge in tatsächlich geleisteter Höhe steuerlich voll absetzbar sind.

